



Club- und Hafenordnung des MYCS

1. Das Recht, die Clubanlagen während der Öffnungszeiten zu nutzen, ist den Mitgliedern vorbehalten.
2. Gästeregelung Restaurantbereich: Den Mitgliedern ist es gestattet, Gäste in den Club einzuladen. Diese sind im Beisein des einladenden Mitglieds im Restaurantbereich jederzeit willkommen.
3. Gästeregelung Steg- und Molenbereich: Den Mitgliedern ist es gestattet, eine Person als Gast an den Steg- und Molenbereich einzuladen. Die als Gast geführte Person ist vom einladenden Mitglied im aufliegenden Gästebuch einzutragen. Die Benützung des Stegbereichs ist für jeden Gast auf zwei Tage pro Saison beschränkt. Begleitpersonen für die Betreuung und Pflege von Mitgliedern sind von dieser Einschränkung ausgenommen, jedoch ebenso im Gästebuch einzutragen.

Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit dem Baden oder Schwimmen im Attersee entstehen.

Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt für alle Clubmitglieder, deren Kinder sowie deren Gäste.

Das einladende Mitglied haftet für das Verhalten seines Gastes. Es hat seinen Gast über die geltenden Club- und Hafenordnung zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese uneingeschränkt eingehalten wird.

4. Jedes Mitglied hat sich in den Clubanlagen so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet werden.
5. Müll ist ausschließlich in den vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.
6. Eltern werden ersucht, ihre Kinder zur Reinhaltung der gesamten Clubanlage inklusive der Garderobenräume anzuhalten und auf ein ordnungsgemäßes Benehmen einzuwirken.
7. Die Clubmitglieder werden gebeten, sich im Clublokal nicht in Badekleidung aufzuhalten. Das Verweilen ohne Oberteil wird nur am vorderen Steg akzeptiert.

8. Hunde sind in der Clubanlage grundsätzlich unerwünscht. In Ausnahmefällen sind sie an der Leine zu führen.
9. Mit Zuweisung eines Schiffsliegeplatzes erwirbt das Clubmitglied kein Eigentum an diesem Liegeplatz und kein Recht zu dessen Weitergabe. Der Hafenreferent ist berechtigt, jederzeit alle Boote so zu legen, dass eine sichere, einwandfreie Ein- und Ausfahrt sowie die beste Nutzung gewährleistet sind. Am Außensteg ist Längsliegen zu vermeiden.
10. Mit der Zuweisung eines Bojenliegeplatzes wird ausschließlich das Recht zur Verankerung einer Boje auf dem dafür vorgesehen Platz sowie deren Nutzung erworben. Für die laufende Instandhaltung und eine ordnungsgemäße regelmäßige Überprüfung des Bojengeschirrs ist ausschließlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Bestimmungen der Attersee-Bojenverordnung sind einzuhalten.
11. Die Benützung der Clubanlagen, insbesondere des Hafens und der Bojen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Für die ordnungsgemäße Schiffsverheftung im Hafen und an den Bojen ist ausschließlich der Schiffseigner verantwortlich. Bei der Verheftung im Hafen sind mögliche Wasserstandsschwankungen zu beachten. Jegliche Haftung des MYCS ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen der OÖ Seen-Verkehrsordnung sind einzuhalten.
12. Jeder Bootseigner hat für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und vorzuweisen.
13. Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Clubleitung zu melden.
14. Die Lagerung von Treibstoffen ist ausschließlich in den Treibstofftanks der Boote zulässig. Tanken ist nur zu den ausgehängten Tankstellenöffnungszeiten möglich.
15. Für das Aufbewahren von Wertsachen in den Garderoben wird keine Haftung übernommen.
16. Die Nichteinhaltung der Club- und Hafenordnung gilt als grobe Verletzung der Mitgliedspflicht.